

Vorblatt

Ziel(e)

- Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Etablierung einer unionsrechtlich zulässigen Unterstützung für Erzeuger von hocheffizienter KWK-Energie und damit gleichzeitig die Sicherstellung der Fernwärmeversorgung in Österreich.

Auswirkungen auf Unternehmen:

Die Ankaufverpflichtung, die ausnahmslos für jeden Endverbraucher normiert wurde, ist vom jeweiligen Verbrauch unabhängig und bemisst sich in Abhängigkeit von der Netzebene des jeweiligen Netzanschlusses des Endverbrauchers und der Dauer der Zuordnung dieses Zählpunkts zum verpflichteten Endverbraucher.

Basierend auf den, den Unternehmen zugeteilten Zählpunkten (aufgeteilt auf die Netzebenen 3 bis 7) konnte eine Kostenbelastung iHv. rund 14,5 Millionen Euro p.a. ermittelt werden.

Im Gesetz wurde neben der Förderung von hocheffizienten KWK-Anlagen aber auch die Förderung von KWK-Anlagen normiert, die den Anforderungen des § 71 ElWOG 2010 entsprechen. Für diese Anlagen werden – neben den 36 Millionen Euro für hocheffiziente KWK-Anlagen – weitere 2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Unter der Annahme, dass diese Kosten nach demselben Schlüssel wie die 36 Millionen Euro von Unternehmen und Haushalten getragen werden, ergibt sich für die Unternehmen eine Gesamtkostenbelastung von rund 15,3 Millionen Euro.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Diese Kosten werden den Konsumenten direkt verrechnet und ergeben sich aus der Ankaufverpflichtung.

Basierend auf den, den Haushalten zugeteilten Zählpunkten (vereinzelt befinden sich Haushalte auch auf den Netzebenen 5 und 6, im Regelfall jedoch auf Netzebene 7) konnte eine Kostenbelastung iHv. rund 21,9 Mio Euro p.a. ermittelt werden.

Im Gesetz wurde neben der Förderung von hocheffizienten KWK-Anlagen aber auch die Förderung von KWK-Anlagen normiert, die den Anforderungen des § 71 ElWOG 2010 entsprechen. Für diese Anlagen werden – neben den 36 Millionen Euro für hocheffiziente KWK-Anlagen – weitere 2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Unter der Annahme, dass diese Kosten nach demselben Schlüssel wie die 36 Millionen Euro von Unternehmen und Haushalten getragen werden, ergibt sich für die Haushalte eine Gesamtkostenbelastung von rund 23,1 Millionen Euro.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG und im Bundesrat gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird (KWK-Punkte-Gesetz – KPG)

Einbringende Stelle: Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ 2014
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen.“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Seit Beginn der Stromliberalisierung war die wirtschaftliche Situation der KWK-Anlagen aufgrund deutlich sinkender Marktpreise für elektrische Energie sehr angespannt. Dies ergab die Notwendigkeit von Betriebsförderungen, die auch von der Europäischen Kommission für die Jahre 2003 bis 2010 genehmigt wurden, um die Versorgung mit Fernwärme aufrecht zu erhalten. Seit 2010 hat eine weitere dramatische Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der KWK-Anlagen durch weiter stark gesunkene Strommarkterlöse in Bezug zu hohen (zumeist Erdgas -)Brennstoffpreisen stattgefunden. Die Rentabilität ist unter Einrechnung der CO₂ -Kosten auf insgesamt negative Deckungsbeiträge aus der Stromerzeugung gesunken und liegt damit wesentlich unter der Rentabilität nach der Strommarktliberalisierung. Es soll daher der nachhaltige Betrieb aller hocheffizienten KWK-Anlagen, abgestimmt auf die jeweilige von den Marktbedingungen abhängige wirtschaftliche Situation, sichergestellt werden.

Eine Verlängerung des mit Ende 2010 ausgelaufenen KWK-Förderregimes ist daher zwingend erforderlich, um eine ausreichende Fernwärmeversorgung sicherstellen zu können. Dies wird durch das KPG – wenn auch in Form eines anderen Förderregimes – gewährleistet.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Aufgrund der ökonomischen Situation mit derzeit sehr niedrigen Strompreisen und vergleichsweise hohen Gaspreisen ist der Betrieb von KWK-Anlagen, die zur Fernwärmeversorgung dienen, derzeit und mittelfristig defizitär. Somit besteht die Gefahr, dass die Anlagen ohne Unterstützung außer Betrieb genommen werden und damit die Fernwärmeversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies betrifft vor allem die Ballungsräume in Österreich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2016

Evaluierungsunterlagen und -methode: Das Gesetz tritt mit 31.12.2017 außer Kraft. Das Program wird jedoch laufend geprüft, da nur jene Betreiber in den Genuss der Förderung kommen, die eine hocheffiziente KWK-Anlage zur öffentlichen Fernwärmeversorgung betreiben.

Im Jahr 2017 ist jedenfalls über eine Verlängerung dieses Förderschemas zu entscheiden. Sollten sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die betroffenen Unternehmen deutlich ändern, wäre ebenfalls eine Anpassung des Förderschemas erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen

Beschreibung des Ziels:

Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

1. die Unterstützung der Energieerzeugung in hocheffizienten KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung bundeseinheitlich in einem solchen Ausmaß zu ermöglichen, dass deren weiterer Betrieb aus Gründen des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit sichergestellt werden kann;
2. die Schaffung von Branchenregeln für ein Zuteilungs- und Ankaufssystem von KWK-Punkten und für die Berechtigungen und Verpflichtungen der Marktteilnehmer zur Sicherstellung des Einsatzes bestehender hocheffizienter KWK-Anlagen ohne Einsatz staatlicher Mittel und ohne Verfügungsgewalt des Staates oder vom Staat mit der Verwaltung beauftragter Stellen über diese Mittel.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Über den Zeitraum 2003 bis 2010 wurden gemäß dem Ökostromgesetz und nachfolgend dem KWK-Gesetz (hocheffiziente) KWK-Anlagen mit einem Gesamtvolumen von ca. 340 Mio. Euro mittels Betriebsförderungen unterstützt. Der Höchststand an geförderten Anlagen belief sich in diesem Zeitraum auf 45 KWK-Anlagen; der gesamte, aus diesen Anlagen produzierte Strom, belief sich auf 30,5 TWh. Da das Förderregime jedoch mit Ende des Jahres 2010 ausgelaufen ist und über das KPG ein neues Förderregime implementiert werden soll, müssen als Ausgangspunkt für die Förderung von KWK-Energie Mittel iHv. € 0 angesetzt werden.	Als Zielzustand kann die weitere Aufrechterhaltung des Betriebes jener KWK-Anlagen, die für die Abdeckung des Fernwärmebedarfs erforderlich sind, definiert werden. Die durch das KPG aufzubringenden Fördermittel werden sich, unter Berücksichtigung der zu vergebenden KWK-Punkte und des im Gesetz festgelegten Preisbandes, auf rund 38 Mio. Euro belaufen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Etablierung einer unionsrechtlich zulässigen Unterstützung für Erzeuger von hocheffizienter KWK-Energie und damit gleichzeitig die Sicherstellung der Fernwärmeversorgung in Österreich.

Beschreibung der Maßnahme:

Das KPG sieht folgende Hauptgesichtspunkte vor:

- Etablierung einer unionsrechtlich zulässigen Unterstützung der Erzeuger von hocheffizienter KWK-Energie.
- Unterstützung des Betriebs von KWK-Anlagen durch Zuteilung von KWK-Punkten an Betreiber von KWK-Anlagen, als Nachweis für die Erzeugung hocheffizienter KWK-Energie.
- Verpflichtung der Endverbraucher zum Ankauf von KWK-Punkten zu bundesweit einheitlich definierten Preisgrenzen, also gesetzlich festgelegten Mindest- und Höchstpreisen, innerhalb deren Grenzen die Vereinbarung von Preisen für KWK-Punkte zulässig ist.
- Abwicklung des Kaufs durch die Marktteilnehmer. Die Verpflichteten werden sich im Regelfall bei der Abwicklung des Kaufs ihrer Netzbetreiber als Abwicklungsstellen bedienen und werden dadurch

weitgehend von der operativen Abwicklung entlastet. Ein Endverbraucher kann jedoch auch schriftlich erklären, dass er die Abwicklung für den konkreten Zählpunkt selbst vornehmen möchte.

- Veröffentlichung der Kauf- und Verkaufsangebote durch eine Transparenzstelle, bei der auch die Registrierung (Kontoführung) der KWK-Punkte erfolgt.

Konkret werden über dieses Bundesgesetz Rahmenbedingungen geschaffen, die die Etablierung eines Systems erlauben, in dem mittels Ankaufverpflichtung von KWK-Punkten durch Endverbraucher die umweltschonende Erzeugung von Energie in bestehenden KWK-Anlagen gefördert wird. Dementsprechend werden KWK-Punkte an Erzeuger hocheffizienten KWK-Stroms zugeteilt und in weiterer Folge vom Endverbraucher angekauft; und dies ohne den Einsatz staatlicher Mittel und ohne Verfügungsgewalt des Staates oder staatlicher Stellen über diese Mittel.

Durch die faktische – aber geänderte – Weiterführung des bis 2010 in Kraft gewesenen Fördersystems kann die, vor allem in Ballungsräumen ausgesprochen wichtige, Fernwärmeversorgung auch weiterhin sichergestellt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Über den Zeitraum 2003 bis 2010 wurden gemäß dem Ökostromgesetz und nachfolgend dem KWK-Gesetz (hocheffiziente) KWK-Anlagen mit einem Gesamtvolumen von ca. 340 Mio. Euro mittels Betriebsförderungen unterstützt. Der Höchststand an geförderten Anlagen belief sich in diesem Zeitraum auf 45 KWK-Anlagen; der gesamte, aus diesen Anlagen produzierte Strom, belief sich auf 30,5 TWh. Da das Förderregime jedoch mit Ende des Jahres 2010 ausgelaufen ist und über das KPG ein neues Förderregime implementiert werden soll, müssen als Ausgangspunkt für die Förderung von KWK-Energie Mittel iHv. € 0 angesetzt werden.	Als Zielzustand kann die weitere Aufrechterhaltung des Betriebes jener KWK-Anlagen, die für die Abdeckung des Fernwärmebedarfs erforderlich sind, definiert werden. Die durch das KPG aufzubringenden Fördermittel werden sich, unter Berücksichtigung der zu vergebenden KWK-Punkte und des im Gesetz festgelegten Mindestpreises, auf rund 38 Mio. Euro belaufen.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die „zahlenden Unternehmen“ haben als Stromkonsumenten nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand zu erwarten. Die Netzbetreiber müssen jedoch eine Reihe von Maßnahmen setzen, um die ihnen gestellten Aufgaben administrieren zu können. Diese Aufgaben resultieren aber nicht aus zusätzlichen Informationsverpflichtungen und werden darüber hinaus aus den Erlösen aus dem Verkauf von KWK-Punkten gedeckt.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Das Förderregime stellt über die Ankaufverpflichtung des Endverbrauchers jährlich Fördermittel iHv 38 Mio. Euro zur Verfügung.

Erfasst sind neben den Haushalten auch alle österreichischen Unternehmen, da diese (ausnahmslos) auch Stromkonsumenten sind. Die Ankaufverpflichtung der Endverbraucher ist vom jeweiligen Verbrauch unabhängig und bemisst sich in Abhängigkeit von der Netzebene des jeweiligen Netzanschlusses des Endverbrauchers und der Dauer der Zuordnung dieses Zählpunkts zum verpflichteten Endverbraucher.

Unternehmen, die sich auf den Netzebenen 3 bis 7 befinden haben zwischen 5 Euro und 5.000 Euro pro Zählpunkt zu bezahlen (NE 3: 5.000 Euro, NE 4: 4.100 Euro; NE 5: 510 Euro; NE 6: 65 Euro, NE 7: 5 Euro).

Da jedoch nur Daten zu der Anzahl von Zählpunkten pro Netzebene vorliegen, Unternehmen aber auch mehr als einen Zählpunkt haben können, kann an dieser Stelle nur die Gesamtkostenbelastung für alle Unternehmen gemeinsam dargestellt werden. Ausgehend davon, dass Unternehmen auf NE 3: 150 Zählpunkte, auf NE 4: 180 Zählpunkte, auf NE 5: 5.600 Zählpunkte, auf NE 6: 38.200 Zählpunkte und auf NE 7: 1.432.000 Zählpunkte (es handelt sich hierbei um gerundete Durchschnittswerte der Jahre 2010 bis 2012) zugeteilt wurden, ergibt sich eine Gesamtkostenbelastung iHv. rund 14,1 Millionen Euro; diese erhöht sich um weitere 800.000 Euro für die Förderung von KWK-Anlagen, die den Anforderungen des § 71 ElWOG entsprechen.

Den Betreibern von hocheffizienten KWK-Anlagen kommen auf der anderen Seite 38 Mio. Euro über Fördermittel zugute. Diese setzen sich aus den 14,5 Mio. Euro der Unternehmen und den 21,9 Mio. Euro der Haushalte zusammen, die diese für die Förderung von hocheffizienten Anlagen zu bezahlen haben. Darüber hinaus wurde im Gesetz neben der Förderung von hocheffizienten KWK-Anlagen, auch die Förderung von KWK-Anlagen normiert, die den Anforderungen des § 71 ElWOG 2010 entsprechen. Für diese Anlagen werden – neben den 36 Millionen Euro für hocheffiziente KWK-Anlagen – weitere 2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung

Kurzfristig sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten, da die Lieferverträge für Fernwärme einzuhalten sind. Jedoch schon mittelfristig könnte sich ergeben, dass Umstellungen in Heizungssystemen zu erfolgen haben, sofern die großen KWK-Anlagen keine Fernwärme mehr liefern können. Dies würde dann sehr wohl negative Auswirkungen auf die gesamtösterreichischen Emissionen haben.

Kann das Förderregime aber in Form des KPG weitergeführt werden, ist auch die Aufrechterhaltung des Betriebes jener KWK-Anlagen, die den strengen gesetzlichen Effizienzkriterien entsprechen, sichergestellt. Dies garantiert wiederum, dass es keinen zusätzlichen Emissionsausstoß gibt.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Diese Kosten werden den Konsumenten direkt verrechnet und ergeben sich aus der Ankaufverpflichtung.

Auf Basis der zugeteilten Zählpunkte (vereinzelt finden sich Haushalte auf den Netzebenen 5 und 6, im Regelfall jedoch auf Netzebene 7) ergibt sich eine Kostenbelastung für Haushalte iHv. rund 21,9 Mio Euro p.a.

Im Gesetz wurde neben der Förderung von hocheffizienten KWK-Anlagen, aber auch die Förderung von KWK-Anlagen normiert, die den Anforderungen des § 71 ElWOG 2010 entsprechen. Für diese Anlagen werden – neben den 36 Millionen Euro für hocheffiziente KWK-Anlagen – weitere 2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Unter der Annahme, dass diese Kosten aliquot von Unternehmen und Haushalten zu tragen sind, ergibt sich für die Haushalte eine Gesamtkostenbelastung von rund 23,1 Millionen Euro.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von KonsumentInnen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Aufwand pro Betroffener/ Betroffenem	Gesamtaufwand	Quelle/Erläuterung
				Auf der Ebene der Haushalte gibt es ungefähr 4,3 Millionen Zählpunkte. Die Höhe der finanziellen Belastung ist davon abhängig, auf welcher Netzebene sich der Haushalt befindet. Betroffen sind jedenfalls alle Stromkonsumenten. Die Gesamtkostenbelastung für alle Haushalte wird sich auf ca. 21,9 Millionen Euro belaufen. Diese Verpflichtung erhöht sich um weiter 1,2 Millionen Euro (siehe dazu oben).
Haushalte/Stromkonsumenten	4.380.000	5	21.900.000	

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Umwelt	Luft oder Klima	- Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	- Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.